

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1966

Nummer 4

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	19. 1. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung – JAÖ –) . . .	14

Hinweis

Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 16

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst
(Juristenausbildungsordnung — JAO —)**

Vom 19. Januar 1966

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes vom 9. April 1956 (GV. NW. S. 131), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamten gesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1962 (GV. NW. S. 447) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn kann eines ihrer Mitglieder zum Stellvertreter des Vorsitzenden bei dem Justizprüfungsamt in Düsseldorf vorschlagen, die Fakultät in Köln bei dem dortigen Justizprüfungsamt, die Fakultät in Münster bei dem Justizprüfungsamt in Hamm, die Fakultät in Bochum bei dem Justizprüfungsamt in Hamm oder in Düsseldorf.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber soll Vorlesungen über sämtliche Studienfächer belegt haben.

(2) Der Bewerber muß nachweisen, daß er

a) mindestens eine Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger möglichst im ersten oder zweiten Studienhalbjahr ordnungsgemäß besucht und — im Anschluß daran —

b) an je einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht sowie nach seiner Wahl an einer weiteren Übung in einem anderen Studienfach erfolgreich teilgenommen hat.

Der Teilnahme an einer Wahlübung steht gleich die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten.

(3) Von jedem Bewerber wird erwartet, daß er neben dem Fachstudium seine Allgemeinbildung durch den Besuch weiterer Vorlesungen vertieft hat.

(4) Von den Erfordernissen des Absatzes 2 können Ausnahmen in besonderen Fällen zugelassen werden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studierende hat während der Universitätsferien — in der Regel nach dem vierten Fachsemester — eine praktische Studienzeit von insgesamt mindestens sechs Wochen bei einem Amtsgericht und einer Verwaltungsbehörde abzuleisten.

(2) Während der praktischen Studienzeit sollen die Studierenden zu Gruppen von 15 — 25 Personen zusammengefaßt und jeweils mindestens vier Wochen durch einen Richter und zwei Wochen durch einen Verwaltungsbeamten betreut werden. Wenn eine Gruppenausbildung nicht möglich ist, kann der Studierende mindestens sechs Wochen bei einem Amtsgericht oder einer Verwaltungsbehörde einzeln ausgebildet werden.

(3) Beim Amtsgericht soll er einen Einblick in den Geschäftsbetrieb, das Grundbuch, die Akten und die Register nehmen und bei Gerichtsverhandlungen zuhören. Bei der Verwaltungsbehörde soll er die Auf-

gaben und den allgemeinen Geschäftsgang der Verwaltung kennenlernen und, soweit möglich, an Sitzungen der Vertretungskörperschaften oder Ausschüsse teilnehmen.

(4) Der Studierende richtet sein Gesuch um Ableistung der praktischen Studienzeit an den für seinen Wohnsitz zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten. Er kann die praktische Studienzeit auch in dem Oberlandesgerichtsbezirk ableisten, in dem die zuletzt besuchte Universität liegt. Der Oberlandesgerichtspräsident — im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten — regelt die Gruppenausbildung und die Einzelausbildung. Bei der Gruppenausbildung verpflichtet der Gruppenleiter den Studierenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit und erteilt ihm ein Zeugnis; bei der Einzelausbildung obliegen diese Aufgaben dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts oder dem Leiter der Verwaltungsbehörde.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat, und über die Arbeitsgemeinschaften und Übungen, an denen er teilgenommen hat;“

b) In Absatz 1 wird hinter Buchst. c) als Buchst. cc) eingefügt:

„cc) eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der praktischen Studienzeit;“

5. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Referendar wird ausgebildet:

a) bei einer Kommunalverwaltung 6 Monate

b) bei einem Amtsgericht 3 Monate

c) bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht 2 Monate

d) bei einem Strafgericht (Schöffengericht oder Strafkammer) 2 Monate

e) bei einem Landgericht (Zivilkammer) 4 Monate

f) bei einem Rechtsanwalt und Notar 4 Monate

g) bei einem Gericht für Arbeitssachen oder einer Behörde oder Stelle, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist, insbesondere bei einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband 2 Monate

h) bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit 3 Monate

i) bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) 4 Monate.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Referendar auf seinen Antrag bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer ausgebildet, so kann diese Zeit bis zu vier Monaten auf die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung und bei einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder, wenn und soweit der Referendar dies wünscht, auf die Wahlstelle angerechnet werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann der Referendar bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Abs. 1 Buchst. h) nicht ausgebildet werden, so wird er bei einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit ausgebildet. Auch auf Antrag, der bis zum Ablauf der Ausbildung bei

einem Rechtsanwalt und Notar zu stellen ist, kann der Referendar bei einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit statt bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgebildet werden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Überfüllung aller Ausbildungsstellen des selben Ausbildungsabschnitts kann der Referendar einer gleichwertigen Ausbildungsstelle überwiesen werden.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Ausbildungsabschnitt ist zu verlängern, wenn der Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, in der Arbeitsgemeinschaft den Anforderungen nicht genügt oder wenn Urlaub, Krankheitszeiten, Wehrdienst oder andere Unterbrechungen der Ausbildung auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet werden.“

7. § 17 wird aufgehoben.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer Wahlstelle soll der Referendar ausgebildet werden:

a) wenn es sich um eine Ausbildungsstelle handelt, die nicht in § 16 Abs. 1 genannt ist, nach Möglichkeit im Anschluß an die Ausbildung bei einem Strafgericht;

b) wenn es sich um eine Ausbildungsstelle des § 16 Abs. 1 handelt, im Anschluß an die Ausbildung bei dieser Stelle oder zu einem späteren Zeitpunkt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Überweisung zu einer Wahlstelle ist zwei Monate, spätestens aber einen Monat vor Beginn der Ausbildung bei der Wahlstelle zu beantragen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der einleitende Satz des Absatzes 4 wird wie folgt gefaßt:

„Als Wahlstellen kommen außer den Ausbildungsstellen des § 16 Abs. 1 in Betracht.“

e) In Absatz 4 werden in dem Satzteil beginnend mit den Worten „Behörden des Bundes und der Länder“ nach den Worten „vor allem“ die Worte „der inneren Verwaltung und“ eingefügt.

f) Absatz 4 wird Absatz 3.

g) Absatz 5 wird aufgehoben.

h) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Dem Antrag auf Überweisung zu einer Wahlstelle ist stattzugeben, wenn eine ergänzende und sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Oberlandesgerichtspräsident oder der Landgerichtspräsident, soweit ihm die Dienstaufsicht zusteht, bestimmt die ausbildende Stelle. Vor Überweisung des Referendars in eine Ausbildungsstelle außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit holt er, soweit erforderlich, das Einverständnis des Leiters dieser Stelle ein. Einer Kommunalverwaltung wird der Referendar durch den Regierungspräsidenten, der Hochschule für Verwaltungswissenschaften durch den Innenminister überwiesen. Der Oberlandesgerichtspräsident trifft alle Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 bis 7 und § 18 Abs. 4.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2; Absatz 4 wird Absatz 3; Absatz 5 wird Absatz 4.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „kleinen“ gestrichen.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausbildung bei einem Strafgericht“

b) In Absatz 1 werden die Worte „Amtsgericht (Schöffengericht, erweiterten Schöffengericht oder Jugendschöffengericht)“ durch die Worte „Strafgericht (Schöffengericht oder Strafkammer)“ ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einem Gericht für Arbeitssachen soll der Referendar die Bedeutung des Arbeitsrechts und die durch die Mitwirkung von Laienrichtern bedingten Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens kennenlernen. Bei einer Stelle, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist, soll der Referendar seine Kenntnisse im Arbeits- oder Sozialrecht vertiefen und ergänzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Referendar soll bei einem Gericht für Arbeitssachen nur einer Kammer zugewiesen werden.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „und die Verwaltung eines Landschaftsverbandes“ gestrichen und das Komma zwischen den Worten „Amtsverwaltung“ und „eine“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird der Satzteil „und nur bei wenigen, die Ausbildung besonders fördernden Stellen beschäftigt werden; § 21 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

15. § 28 wird aufgehoben.

16. § 30 wird aufgehoben.

17. § 33 wird aufgehoben.

18. § 34 Abs. 3 wird aufgehoben.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Referendar gehört während der Ausbildung

a) bei einer Kommunalverwaltung einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten,

b) bei einem Amtsgericht, einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, einem Strafgericht (Schöffengericht oder Strafkammer), einem Landgericht (Zivilkammer), einem Rechtsanwalt und Notar, einem Gericht für Arbeitssachen oder einer anderen Stelle des § 16 Abs. 1 Buchst. g) und einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht,

c) bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) einer Arbeitsgemeinschaft bei diesem Gericht an.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Während der Ausbildung bei einer Wahlstelle außerhalb des § 16 Abs. 1 bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident oder der Landgerichtspräsident, an welcher Arbeitsgemeinschaft der Referendar teilzunehmen hat. Der Referendar kann von der Pflicht, an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, aus wichtigem Grund entbunden werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Beamter des höheren

Dienstes. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten wird vom Innenminister, der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Oberlandesgericht wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten und, soweit es sich um den Leiter des öffentlich-rechtlichen Teils dieser Arbeitsgemeinschaft handelt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestellt.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Referendar bearbeitet nach seiner Wahl ein Aktenstück aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) In vier Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln, und zwar ist einer dem bürgerlichen Recht, ein zweiter dem Strafrecht, ein dritter dem Handelsrecht, dem Zivilprozeß oder der Zwangsvollstreckung und ein vierter dem Staats- oder Verwaltungsrecht unter Beschränkung auf die in § 30 Abs. 1 Buchst. g) und h) des Gesetzes bezeichneten Rechtsgebiete zu entnehmen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die entscheidende Behörde“ durch die Worte „das Gericht oder die Behörde“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben; Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 4; Absatz 7 wird Absatz 5.

22. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Akten für den freien Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der praktischen Verwaltung zu nehmen und dem Prüfling am dritten Werktag vor der Prüfung zu übergeben.“

b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.“

Artikel II

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen. Er kann, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Wer sein juristisches Studium spätestens mit dem Wintersemester 1965/66 begonnen hat, wird noch nach den bisherigen Vorschriften zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen.

(3) Für Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung, die ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften beenden, gelten die §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 2, 28, 34 Abs. 3, 35 Abs. 1, 39 Abs. 2, 40 Abs. 5, 41 Abs. 1 Satz 1, 3 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung vom 12. Juli 1962 fort.

Düsseldorf, den 19. Januar 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter

— GV. NW, 1966 S. 14.

Hinweis

für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1965 —

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1965 Einbanddecken zum bisherigen Preis von

DM 4,40

vor. Die Einbanddecken werden ausgeliefert, sobald das Inhaltsverzeichnis für das Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen ist, da sich erst dann der genaue Umfang des Jahrgangs absehen läßt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bestellungen auf Einbanddecken nur berücksichtigt werden können, wenn sie bis zum 28. Februar 1966 beim Verlag eingegangen sind, da erst dann die genaue Auflage festgelegt werden kann.

— GV. NW, 1966 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einsitziger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweisitzig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.